XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die f. t. Zivil-Siderheitsmade.

Der Wiener Polizeirahon, welcher sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf) erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.163 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Berhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Beränderung eingetreten.

Der spstemisierte Stand der k. k. Zivil-Sicherheitswache wies im Jahre 1900 3138 Stellen auf; hievon entfallen 40 auf Beamte, 262 auf Inspektoren und 2836 auf Wachmänner.

Unter Bezugnahme auf eine Zuschrift vom 7. August 1899, betreffend die Wünsche der Borstehung des XIX. Bezirkes wegen Aufstellung eines ständigen Sicherheitswachspostens in der Kasgrabengasse im XIX. Bezirke wurde seitens der k. k. Polizeidirektion bekanntgegeben, daß das k. k. Polizeikommissariat Döbling beaustragt wurde, eine intenssivere Überwachung in der Kasgrabengasse zu veranlassen und nach Möglichkeit daselbsteinen ständigen Posten, insbesondere an Sonns und Feiertagen und an jenen Tagen, die einen stärkeren Besuch der Kasgrabenkapelle mit sich bringen, zu unterhalten.

Der Vorsteher für den XVI. Gemeindebezirk Ottakring hat in einer an das Gemeinderatspräsidium gerichteten Eingabe anläßlich der Erössnung des neuen städtischen Amtshauses am Richard Wagnerplate im XVI. Bezirke auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines ständigen Wachpostens auf diesem Plate, beziehungsweise in der Nähe des Amtshauses hingewiesen und gleichzeitig das Ersuchen gestellt, auf eine Besserung der Sicherheitszustände im XVI. Bezirke hinzuwirken. Der Magistrat hat mit Note vom 18. August 1900 der k. k. Polizeidirektion von dieser Eingabe mit dem Bemerken Mitteilung gemacht, daß die ständige Anwesenheit eines Wachpostens in der Nähe des erwähnten Amtsgebändes aus verschiedenen Gründen als notwendig erachtet wird.

In Erwiderung einer Zuschrift, betreffend einen in der Bezirksvertretungssitzung des XIX. Bezirkes vom 12. September 1900 eingebrachten Antrag wegen Verstärfung des Sicherheitswachpostens in der Obkirchergasse im XIX. Bezirke teilte die k. f. Polizeidirektion mit, daß der Wachzimmerrayon "Obkirchergasse" (Krim) verkleinert und einzelne Teile desselben den Bachzimmerrayons "Unter-Sievering" und "Gymnassumstraße" zugewiesen werden, sobald die Standesverhältnisse der k. f. Sicher-heitswache die Vermehrung der Rayonsposten dieser beiden Wachzimmer gestatten.

Nach dem Gemeindestatute hat die Gemeinde für jene Lokalpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindes gebiet sich ergebenden Polizeiauswande einen jährlichen Pauschalbeitrag von einer Million Kronen an den Staatsschap zu leisten.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. September 1900 wurde der k. k. Polizeis direktion ein Betrag von 4000 K zur Berteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheits-wache, welche sich im Jahre 1899 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorsgetan haben, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Eine Zusammenstellung ber Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung ist im XVIII. Abschnitte des Berwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 enthalten, auf welche hier verwiesen werden kann.

Bufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1900, 3. 10.172, wurde dem Magistrate mit Statthaltereierlaß vom 13. Mai 1900, 3. 43.796, zur Kenntnis gebracht, daß die königlich froatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung bei dem Umstande, als die mit Ministerialerlaß vom 10. März 1899, 3. 7123, mitsgeteiste Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1899, 3. 11.276, betreffend die Abschiedung der Ausländer aus Ungarn ins Ausland durch österreichisches Gebiet nur für Ungarn Geltung hat, unter dem 15. März 1900, 3. 56.531 ex 1899, für das Gebiet der Königreiche Kroatien und Slavonien zur Regelung desselben Gegenstandes eine analoge Verordnung erlassen hat.

Im Jahre 1900 wurden 4965 Personen abgeschoben, 2938 Personen durchs geschoben und 535 Personen zugeschoben. Die Gesamtzahl der vom Magistrate behandelten Schüblinge betrug daher 8438.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 2227, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitsscheu bei 935, Prostitution bei 13, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 932, Übertretung des Berbotes der Rücksehr bei 590 und sonstige Anlässe bei 268 Personen.

Die näheren Angaben über das Geschlecht, Alter, Stand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte "Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthaltereierlasses vom 16. April 1890, 3. 66.890, welcher den n.-ö. Gemeinden zur Pflicht macht, Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfssreier Begleiter in die jeweilige Besserungsanstalt zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 62 Knaben und 9 Mädchen an die Landes-Besserungsanstalten: Eggenburg (44 Knaben, 6 Mädchen), Korneuburg (4 Knaben) in Niederösterreich, Messendorf (3 Knaben), Lansfowit (1 Mädchen) in Steiermark, Brünn (4 Knaben) in Mähren, Grulich (4 Knaben), Opatowit a. d. E. (2 Knaben), Kostenblatt (1 Mädchen) in Böhmen, Olbersdorf (1 Knabe) in Schlessen und Schwaz (1 Mädchen) in Tirol übergeben. Von diesen Kindern waren 16 Knaben und 2 Mädchen in Vien heimatberechtigt.

Die Zahl der Lokalarrestanten, zu welchen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweiselhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug im Berichtsjahre 790.

In Aussührung bes gegen die zunehmende sittliche Berwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Erlasses der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 3. Mai 1897, B. 31.254, werden Korrigenden, subsissense und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Berwaltung herrührende Arreststrase verbüßen, falls sie das Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten haben, in gemeinsichasslicher Berwahrung, jedoch abgesondert von den übrigen Höftlingen, angehalten.

the Resident Bar and leave transfer of index (0.001 fm), . Oh med institute in